

S a t z u n g



FANCLUB 1977
VOHENSTRAUSS

FC Bayern München Fanclub Vohenstrauß 1977 e. V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Organe des Vereins

§ 3.1 Vereinsführung

§ 3.2 Mitgliederversammlung

§ 4 Aufgaben der Vereinsführung

§ 4.1 Allgemeine Zuständigkeit der Vereinsführung

§ 4.2 Besondere Zuständigkeit des 1. und 2. Vorsitzenden

§ 4.3 Besondere Zuständigkeit des Schriftführers

§ 4.4 Besondere Zuständigkeit des Kassiers

§ 4.5 Besondere Zuständigkeit der Organisationsleiter

§ 4.6 Beschlussfähigkeit der Vereinsführung

§ 4.7 Abstimmungen innerhalb der Vereinsführung

§ 4.8 Vermögensverwaltung

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Reguläre Mitgliedschaft

§ 5.2 Mitgliedschaft Minderjähriger

§ 5.3 Ehrenmitgliedschaft

§ 5.4 Annahmeerklärung

§ 6 Beiträge der Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8.1 Ordentliche Beendigung

§ 8.2 Ausschluss

§ 9 Versammlungen, Sitzungen

§ 9.1 Ladungsfrist

§ 9.2 Allgemeine Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 9.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

§ 9.4 Ordentliche Mitglieder- oder auch Jahreshauptversammlung

§ 9.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9.6 Vorstandschafts- und Ausschusssitzungen

§ 10 Wahl der Vereinsführung

§ 10.1 Ladung

§ 10.2 Wahlberechtigte

§ 10.3 Wahlausschuss und dessen Aufgaben

§ 10.4 Neuwahlen

§ 10.5 Gültige, ungültige Stimmen und Enthaltungen

§ 10.6 Wahlabbruch

§ 11 Haftung

§ 12 Satzungsänderung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Salvatorische Klausel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein nennt sich FC Bayern München Fanclub Vohenstrauß 1977 e. V. und wurde am 12. August 1977 beim Binner Lenz, Brauerei und Gaststätte Würschinger in Vohenstrauß gegründet.
- b) Der Sitz des Vereins ist Vohenstrauß.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Organisation der Anhängerschaft des FC Bayern Münchens und die Förderung des Sports, der Jugendpflege und der Jugendfürsorge.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

§ 3.1 Vereinsführung:

a) Vorstandschaft, bestehend aus

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- 1. Kassier,
- 2. Kassier.

Der 1. und der 2. Vorsitzende der Vorstandschaft sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat allein Vertretungsbefugnis.

b) die Organisationsleiter, bestehend aus

- Organisationsleiter Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisationsleiter Jugendarbeit und
- Technischer Leiter.

c) der Ausschuss, bestehend aus grundsätzlich

- mindestens 2 und
- maximal 7 Ausschussmitglieder

§ 3.2 Mitgliederversammlung

§ 4 Aufgaben der Vereinsführung

§ 4.1 Allgemeine Zuständigkeit der Vereinsführung

- a) Die Vereinsführung ist für die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- b) Der Vorstandschaft obliegt die Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen, sowie Sitzungen der Vereinsführung.
- c) Die Vereinsführung führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
- d) Die Vereinsführung beschließt über Aufnahmeanträge.

§ 4.2 Besondere Zuständigkeit des 1. und 2. Vorsitzenden

- a) Der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende leitet als Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsführung.
- b) Der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
- c) Der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung von Mitgliedern rechtzeitig gestellten Anträge gem. § 7 d zur Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- d) Der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende kann durch Stichproben die Buchführung und das Kassenbuch des Kassiers kontrollieren.

§ 4.3 Besondere Zuständigkeit des Schriftführers

- a) Der Schriftführer hat zu allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu verfassen.
- b) Das Protokoll hat spätestens nach 3 Wochen der Vereinsführung in geeigneter Form (per Brief, Fax oder E-Mail) zur Verfügung zu stehen.
- c) Er hat das Protokoll zu Beginn der nächsten Sitzung auf Anweisung des Versammlungsleiters vorzutragen.
- d) Er hat sämtliche Protokolle in einem Ordner in chronologischer Reihenfolge zu archivieren und bei Amtswechsel seinem Nachfolger zu übergeben.
- e) Er führt den Schriftverkehr des Vereins.
- f) Er organisiert die Verteilung oder Versand des Schriftverkehrs.
- g) Er stellt sicher, dass Glückwunschkarten, Briefe und Mitteilungen rechtzeitig dem Empfänger zugestellt werden.

§ 4.4 Besondere Zuständigkeit des Kassiers

- a) Der Kassier erstellt den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.
- b) Er überweist bzw. bezahlt Forderungen nur auf der Grundlage eines Beschlusses der Geschäftstätigkeit.
- c) Er führt keine Geldanlagen ohne Beschluss durch.
- d) Er führt das Kassenbuch und die Kasse.
- e) Er verwaltet die Kontoauszüge in chronologischer Reihenfolge.
- f) Er zieht die Mitgliedsbeiträge per Bankeinzug ein und kassiert bei den Bar-Zahlern persönlich.
- g) Er verwaltet die Mitgliederliste, Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen in einem Ordner.
- h) Er hat sämtliche Unterlagen zu archivieren und bei Amtswechsel seinem Nachfolger zu übergeben.
- i) Er berichtet monatlich auf der Sitzung über anstehende runde Geburtstage der Mitglieder, Jubilare und über den Mitgliederstand mit den Ein- und Austritten.

§ 4.5 Besondere Zuständigkeit der Organisationsleiter

a) Organisationsleiter Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,

erfasst Termine und Berichte und stellt sie den Medien rechtzeitig für die Veröffentlichung zur Verfügung.

Dies beinhaltet beispielsweise:

- Veranstaltungshinweise, Sitzungstermine in der örtlichen Presse
- Berichterstattung in den Medien
- kontaktiert (lädt ein) ggf. die zuständige Presse
- Beschaffung von Flyern, Handzetteln und Plakaten
- Sicherstellung und Organisation der Verteilung
- Vereinswerbung
- Auftritt im FC Bayern Magazin
- Gestaltung des Schaukastens
- Handling von Audio-, Foto- und Videoaufzeichnungen

b) Organisationsleiter Jugendarbeit

Aufgaben:

- Akquise von Jugendlichen
- berichtet monatlich auf der Sitzung über durchgeführte Aktivitäten
- ist verantwortlich für das Ferienprogramm der Stadt Vohenstrauß
- organisiert und führt Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durch
- unterbreitet Vorschläge für entsprechende Kinder- und Jugendaktivitäten und unterstützt die Vereinsführung bei deren Durchführung

c) Technischer Leiter

- verwaltet das Vereinsinventar.
- stellt sicher, dass für die jeweilige Vereinsveranstaltung das benötigte Equipment zur Verfügung steht.
- organisiert Anlieferung, Ausgabe und Abholung.
- überprüft Zustand, Vollständigkeit und Vollzähligkeit.
- meldet Schäden und Verluste der Vereinsführung.
- organisiert Inventarergänzungen nach Beschluss.
- organisiert geeignete Lagermöglichkeiten und sorgt für die ordentliche Lagerung.
- nimmt Bedarfsmeldungen entgegen.
- verleiht in Absprache mit dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden Vereinsinventar und stellt dessen Rückgabe bzw. Rücklieferung sicher.

§ 4.6 Beschlussfähigkeit der Vereinsführung

- a) Die Vorstandschaft ist alleine nicht beschlussfähig.
- b) Die Organisationsleiter sind alleine nicht beschlussfähig.
- c) Der Ausschuss ist alleine nicht beschlussfähig.
- d) Die Vereinsführung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen der Vereinsführung anwesend sind, davon jedoch: mindestens der 1. oder 2. Vorstand, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 4.7 Abstimmungen innerhalb Vereinsführung

- a) Die Vereinsführung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit gem. § 4.6. d).
- b) Bei Parität einer Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 4.8 Vermögensverwaltung

- a) Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als € 300,00 (dreihundert) im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Vereinsführung.
- b) Über Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von weniger als € 300,00 entscheiden jedoch der 1. bzw. 2. Vorsitzende, oder im Einzelfall ein vom ihm beauftragtes Mitglied, in eigener Zuständigkeit.
- c) Sachspenden und Preise sind, soweit möglich, für den titulierten Zweck zu verwenden, ansonsten sind diese Gegenstände direkt als Inventar dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Reguläre Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden.
- b) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5.2 Mitgliedschaft Minderjähriger

Zur Aufnahme Minderjähriger bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5.3 Ehrenmitgliedschaft

- a) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- b) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vereinsführung.

§ 5.4 Annahmeerklärung

- a) Die Ablehnung ist dem Antragsteller mündlich oder schriftlich mitzuteilen, jedoch nicht das Abstimmungsergebnis.
- b) Bei einem positiven Entscheid bekommt der Antragssteller eine Mitteilung in geeigneter Form (mündlich, per Brief, Fax oder E-Mail).
- c) Die Mitgliederverwaltung teilt dem Antragsteller den Entscheid der Vereinsführung über Annahme oder Ablehnung mit.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Vereinsführung festgelegt wird.
- b) Der Beitrag ist spätestens am 1. Juli d. J. per Lastschriftverfahren oder Bareinzahlung zur Zahlung fällig.
- c) Bei Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- d) Bei Eintritt während des laufenden Vereinsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- e) Bei Austritt während des laufenden Vereinsjahres erfolgt keine Beitragserstattung.
- f) Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der gültigen Beitragsordnung. (Anhang)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag zu stellen, um nützliche Vorschläge zu machen.
- b) In der Jahreshauptversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht zur Einsichtnahme sämtlicher Unterlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres der Vereinsführung.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- d) Jeder, von einem Mitglied, verursachte Schaden an Geräten, sowie sonstigem Vereinseigentum ist innerhalb 4 Wochen nach dem bekannt werden des Schadensfalles zu ersetzen.
- e) Bei Weigerung der Schadensregulierung kann der Ausschluss des Mitglieds erwirkt werden.
- f) Die Vorstandschaft behält sich vor, auch nach Vereinsausschluss, Forderungen gegenüber dem Schädigender zivil- oder auch strafrechtlich durchzusetzen.
- g) Vor jeder Wahlabstimmung kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied mit ausreichender Begründung eine geheime Abstimmung beantragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8.1 Ordentliche Beendigung

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt, welcher der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber der Vereinsführung erfolgen.
- c) durch Ausschluss, den die Vereinsführung beschließt.

§ 8.2 Ausschluss, kann erfolgen

- a) bei grober Verletzung der durch das Gesetz oder diese Satzung festgelegten Pflichten,
- b) bei vorsätzlicher Schädigung des Ansehens des Vereins oder seiner Mitglieder,
- c) bei groben ethischen Verstößen oder sittenwidrigem Verhalten,
- d) bei Mitgliedsbeitragsrückstand um länger als ein Jahr.
- e) Bei strittigem Sachverhalt ist im Vorfeld des Ausschlusses dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung der Vereinsführung zu geben.
- f) Die Aufforderung zur Stellungnahme kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

§ 9 Versammlungen, Sitzungen

§ 9.1 Ladungsfrist

Die Ladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung gem. § 9.4 und § 9.5 der Satzung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch Aushang im Vereinsschaukasten.

§ 9.2 Allgemeine Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft und den Bericht der Kassenprüfer entgegen
- b) stimmt über die Entlastung der gesamten Vereinsführung ab
- c) wählt die neue Vereinsführung
- d) wählt zwei Kassenprüfer; die Kassenprüfer dürfen der Vereinsführung nicht angehören
- e) bestimmt über jede Änderung der Satzung gem. § 12 der Satzung
- f) entscheidet über die zur Jahreshauptversammlung rechtzeitig eingereichten Anträge
- g) entscheidet über die Auflösung des Vereins gem. § 13 der Satzung

§ 9.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ab 25 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig
- b) Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen gem. § 12 oder die Auflösung des Vereins gem. § 13 betreffen
- c) Sie beschließt über fristgerecht (§ 7 d) und satzungskonform eingereichte Anträge

§ 9.4 Ordentliche Mitgliederversammlung, auch Jahreshauptversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung, auch Jahreshauptversammlung genannt statt.
Die Ladung erfolgt gem. § 9.1

§ 9.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes bei der Vereinsführung beantragen.
- b) Die Vereinsführung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 9.1 beschließen.

§ 9.6 Sitzungen der Vereinsführung

- a) Grundsätzlich dürfen neben der Vereinsführung auch Mitglieder und Gäste des Vereins teilnehmen.
- b) Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.
- c) Bei Anwesenheit von Gästen kann vor der Versammlung der Versammlungsleiter die Vereinsführung befragen, ob diese Gäste an der Sitzung teilnehmen dürfen.
- d) Auch nicht öffentliche Sitzungen der Vereinsführung können abgehalten werden, deren öffentliche Bekanntgabe ist nicht erforderlich.

§ 10 Wahl der Vereinsführung

§ 10.1 Ladung

Die Ladung zur Jahreshauptversammlung hat gem. § 9.1 der Satzung zu erfolgen.

§ 10.2 Wahlberechtigte

Wahlberechtigte, auch Stimmberechtigte genannt, sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 10.3 Zusammensetzung Wahlausschuss

- a) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und bis zu 2 Helfer.
- b) Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend notwendig.
- c) Der Wahlleiter ergeht durch Vorschlag aus der Mitgliederversammlung.
- d) Der Wahlleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Die bis zu 2 Wahlhelfer ergehen aus dem Vorschlag des Wahlleiters oder auch der Mitgliederversammlung.
- f) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für die Vereinsführung kandidieren und sind somit nicht wählbar.
- g) Sofern der Wahlausschuss aus stimmberechtigten Mitgliedern im Sinne der Satzung besteht, dürfen diese von Ihrem Recht der Stimmausübung Gebrauch machen.

§ 10.4 Aufgaben des Wahlausschusses

- a) Der Wahlausschuss prüft mit einem Mitglied der Vorstandschaft anhand der Anwesenheitsliste wer und wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
- b) Er stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 9.3 fest und teilt diese der Mitgliederversammlung mit.
- c) Der Wahlleiter beantragt nach dem Bericht des Kassenprüfers die Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses, falls dies nicht bereits durch den Kassenprüfer geschehen ist.
- d) Er teilt der Mitgliederversammlung mit, welche Organe gem. § 3 der Satzung zu wählen sind.
- e) Der Wahlleiter bittet die Mitgliederversammlung um Wahlvorschläge.
- f) Er befragt vor der Wahl die vorgeschlagenen Personen, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind und ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden.
- g) Der Wahlleiter teilt der Mitgliederversammlung mit, welche Personen sich für welches Amt zur Verfügung stellen.
- h) Er empfängt vom Schriftführer einen schriftlichen Auszug der gültigen Satzung.
- i) Er informiert die Mitgliederversammlung über die Konsequenzen gem. § 10.7, falls durch die Neuwahl keine Vereinsführung nach § 3 zustande kommt.
- j) Der Wahlleiter leitet und führt die Neuwahlen gem. § 10.4 mit bis zu 2 Helfern durch.
- k) Er teilt der Mitgliederversammlung den § 10.6 (Gültige, ungültige Stimmen und Enthaltungen) mit.
- l) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus und protokolliert die abgegebenen, gültigen und ungültigen Stimmen.
- m) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- n) Liegt kein eindeutiges Wahlergebnis vor ist nach § 10.5 Abs. b) und c) vorzugehen.
- o) Der Wahlleiter übergibt das Protokoll an den neu gewählten Schriftführer nach Wahl-Ende.
- p) Er beglückwünscht die neue Vereinsführung und übergibt nach Wahl-Ende die Leitung an den neu gewählten Vorsitzenden.

§ 10.5 Neuwahlen

- a) Die Vereinsführung wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 10.2 gewählt.
- b) Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- c) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet eine vom Wahlleiter zu bestimmende Person durch Losentscheid.
- d) Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, welche auf der Jahreshauptversammlung ihre Willenserklärung für eine evtl. Amtsübernahme
 - ✓ dem Wahlleiter persönlich oder bei
 - ✓ entschuldigter Abwesenheit in schriftlicher Formmitgeteilt haben.
- e) Sofern für ein zu besetzendes Amt der Vereinsführung nur eine Person zur Wahl steht, kann diese per Handzeichen (Akklamation) gewählt werden.
- f) Sofern für ein Amt in der Vorstandschaft bzw. der Organisationsleitung mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht, muss diese Wahl geheim erfolgen.
- g) Wenn nicht mehr als 7 Kandidaten für den Ausschuss zur Wahl stehen, kann auch hier einmal (en bloc) für alle Kandidaten per Handzeichen abgestimmt werden.
- h) Stehen mehr als 7 Kandidaten für den Ausschuss zur Wahl, so erfolgt die Wahl der maximal 7 Ausschussmitglieder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel.

§ 10.6 Gültige, ungültige Stimmen und Enthaltung

- a) *Gültige Stimmen Vorstandschaft und Organisationsleiter*
 - Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Verfügung, ist auf dem Stimmzettel nur der Name oder der eindeutige Spitzname des zur Wahl beabsichtigten Kandidaten anzugeben.
 - Der Name ist nur einmal auf dem Stimmzettel anzugeben.
- b) *Gültige Stimmen Ausschuss*
 - Stehen mehr als 7 Kandidaten für den Ausschuss zur Wahl, dürfen nicht mehr als 7 Kandidaten auf dem Stimmzettel notiert werden.
 - Ein Kandidat ist nur einmal auf dem Stimmzettel anzugeben.
 - Es sind auch hier die Namen oder eindeutige Spitznamen als gültig zu werten.

- c) *Ungültige Stimmen*
- Mehrfachnennungen oder von der Vorschlagsliste abweichende Einträge machen den gesamten Stimmzettel ungültig.
 - Bei zuviel oder doppelt abgegeben Stimmen ist der Stimmzettel als ungültig zu werten.
- d) *Enthaltungen*
- Eine Enthaltung ist eine ungültige Stimme.
 - Sie wird durch die Abgabe eines leeren Stimmzettels kundgetan.

§ 10.7 Wahlabbruch

- a) Kommt keine Vorstandschaft gem. § 3.1. a mit mindestens 2 Ausschussmitgliedern durch die Neuwahl zustande, so bleibt die alte Vereinsführung bis zur neu anberaumten Neuwahl im Amt.
- b) Diese Neuwahl muss mindestens innerhalb 6 Monaten nach der letzten Jahreshauptversammlung stattfinden. Es gilt die Ladungsfrist gem. § 9.1.
- c) Kommt auf dieser neu angesetzten Jahreshauptversammlung keine neue Vereinsführung durch Neuwahlen zustande, so bestimmt der Wahlleiter einen geeigneten zuständigen Liquidator, der nach § 13 zu verfahren hat.

§ 11 Haftung

- a) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die ein Mitglied oder Gast verursacht hat.
- b) Bei Vereinsveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bleibt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten oder bei den durch Erziehungsberechtigten benannten Personen.
- c) Diese Personen sind dem Veranstaltungsleiter mitzuteilen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann

- a) entweder von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- b) oder muss durch den Wahlleiter auf der neu anberaumten Jahreshauptversammlung, falls wiederholt keine neue Vereinsführung gem. § 3 durch Neuwahlen zustande kommt, durchgeführt werden.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung etwaiger noch vorhandener Verpflichtungen an die Stadt Vohenstrauß.
- d) Diese hat das Vermögen nach eigenem Ermessen für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der sportlichen Ertüchtigung der Jugend oder für karitative Zwecke zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Falls Bestimmungen dieser Satzung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewolltem Zweck in gesetzlichem Sinn am nächsten kommt.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. August 2007 beschlossen.
Vorstehende Satzungsanpassung (§10.5.a) wurde in der Jahreshauptversammlung am 03. März 2013 beschlossen.

Diese Satzung tritt am 14. August 2007 sofort in Kraft.
Diese Satzungsanpassung (§10.5.a) tritt am 03. März 2013 sofort in Kraft.

Hiermit verliert die vorherige ihre Gültigkeit.

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführer

FC Bayern Fanclub Vohenstrauß

Mitgliedsbeitragsordnung

gültig ab 11. Feb. 2007

Single - Jahresmitgliedsbeitrag ab 7. Lebensjahr: **€ 7,00**

Familien - Jahresmitgliedsbeitrag (mit minderjährigen Kindern): **€ 16,00**

Bei unverheirateten Familien, geschiedenen Familien und eheähnlichen Gemeinschaften entscheidet die Vereinsführung auf Antrag im Einzelfall.

In besonderen Härtefällen kann die Vereinsführung Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder auf Antrag erlassen oder ermäßigen.

(Anhang:)

Berechnungsformel:

Aktuelles Jahr ./. Geburtsjahr = zu berücksichtigendes Alter für die Beitragsberechnung

z. B. 2007 – 2000 = 7 => Egal ob das 7. Lebensjahr im Jan., Mai od. Dez. vollendet wird, ist der Single-Beitrag ab 7 J. fällig.

⇒ alle ab 2000 Geborene sind als Single-Beitragszahler zu führen, falls sie nicht im Familienbeitrag eingeschlossen sind.

Zuständiger Paragraph der Satzung: § 6 Beiträge der Mitglieder